



Satzung

"Handwerkerforum Heuberg" e. V.

Immer mehr Kunden verlangen Leistungen aus einer Hand und suchen Problemlösungen, die die Integration des Fachwissens verschiedener Gewerke erfordert. Das „Handwerkerforum Heuberg“ ist eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Handwerksbetriebe, am Handwerk orientierte Dienstleistungsunternehmen und freiberuflich Tätige auf dem Heuberg. Die erfahrenen und leistungsstarken Betriebe bieten dazu ihre Leistungen einzeln oder gemeinsam an. Mitglied im Handwerkerforum Heuberg kann jeder werden, der sich seinem Fühlen und Handeln nach zum selbstständigen Mittelstand zählt und seinen Sitz in einer der in § 2 genannten Ortschaften hat.

Dabei ist Mittelstand keine Frage des Einkommens; Mittelstand ist vielmehr eine Frage des Denkens, des Fühlens und einer entsprechenden Lebensauffassung. Die Eigenverantwortlichkeit in allen Bereichen des Lebens, die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Risiken, die Liebe zur Freiheit, die Sorge um die Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und das Maß- und Mittehalten in allen Lebensbereichen, das sind die typischen Kennzeichen dieses Standes der Mitte, zu dem auch die Selbstständigen aus dem Handwerk, Dienstleistungsgewerbe und den freien Berufen gehören.

Aber auch alle Freunde in unselbstständiger Stellung, die diese Auffassung teilen, sollen in dieser Gemeinschaft herzlich willkommen sein. Durch die enge Zusammenarbeit untereinander können die Mitgliedsunternehmen des Handwerkerforums qualitativ hochwertige, auf spezielle Kundenwünsche abgestimmte Komplettangebote sowie einen guten Service sichern.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Handwerkerforum Heuberg e. V.

und hat seinen Sitz

in Reichenbach am Heuberg

Er ist/soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von Handwerksbetrieben und am Handwerk orientierte Dienstleistungsunternehmen sowie freiberuflich Tätige aus den Orten Wehingen, Gosheim, Deilingen, Böttingen, Mahlstetten, Egesheim, Königsheim, Bubsheim, Kolbingen, Renquishausen, Reichenbach, Obernheim und Nusplingen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf regionaler Ebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat die Aufgabe

- durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das jeweils örtliche bzw. regionale Angebot aufmerksam zu machen,
- durch Vortragsveranstaltungen sowie Betriebsbesichtigungen (in und außerhalb der Region) den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- Den Mitgliedern eine Internetplattform anzubieten (Verlinkung)
- Kundenorientierte Informationsveranstaltungen anzubieten
- mit den Gemeindeverwaltungen Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handwerks und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- Kundengewinnung, Unterstützung, Koordination und Vermittlung diverser Arbeiten an die Mitglieder des Handwerkerforums Heuberg e. V.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Gewerbetreibende, die als Handwerksbetriebe in der Handwerkerrolle eingetragen sind,
- am Handwerk orientierte Dienstleistungsunternehmen und freiberuflich Schaffende,
- Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres) schriftlich an den Vorstand,
- durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins.

3.) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Dazu zählen in der Hauptsache die Kosten der Geschäftsstelle. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken, wie Werbeveranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen wird nach Beschluss der Vorstandschaft von den daran jeweils beteiligten Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

1) Organe

a) Vorstand

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter

Schriftführer
Kassier

b) Ausschuss

Er besteht aus:

1. aus den Mitgliedern des Vorstandes
2. mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern

Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Gleiches gilt für die Geschäftsstelle.

Der Vorsitzende kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Ausschusssitzungen beratend hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

c) Kassenprüfstelle

Sie besteht aus: zwei voneinander unabhängigen Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

d) Geschäftsstelle mit den Aufgaben:

- Korrespondenzen jeder Art, sofern diese vom Vorstandsgremium, Kassier und/oder Schriftführer delegiert wurden z. B.:
 - Telefon-Hotline
 - Geschäftsberichte
 - Sammeln und Auswertungen von Rückmeldungen
 - Postzustellungen
 - und weiterer Schriftverkehr inkl. Pressemitteilungen
 - Homepageverwaltung
 - Sämtliche anfallende Arbeiten zu Werbemaßnahmen nach Weisung des Vorstandes
 - Abrechnung der Zusteller bei Flyeraktionen
- Im Bereich Kassenverwaltung z. B.:
 - Abrechnung der Werbeveranstaltungen mit den Mitgliedern
 - Abrechnung von Veranstaltungen des Gesamtvereins
 - Einzug der Jahresbeiträge
 - Restlicher Zahlungsverkehr

d) Mitgliederversammlung

2. Aufgaben

a) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

b) Der erste und zweite Vorsitzende sind im Sinne von § 26 BGB im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis und im Einzelnen haben:

- der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- der Vertreter der Geschäftsstelle die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- der Vertreter der Geschäftsstelle die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier und Schriftführer, die Beisitzer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Damit o. g. Amtsinhaber zu Beginn nicht demselben Wahlrhythmus unterliegen, werden bei Vereinsgründung der Vorsitzende, der Schriftführer sowie zwei der drei Beisitzer einmalig auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder zehn Prozent der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das Gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- die Änderung der Vereinssatzung
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einem oder mehreren, von den Teilnehmern der Schlussversammlung zu wählenden, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Bei der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit.“

Heuberg/Reichenbach, den 21. Januar 2010